



## **Satzung: Christliches Mentoring Netzwerk (cMn) e.V.**

### **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „**Christliches Mentoring Netzwerk (cMn)**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. **Die Abkürzung „cMn“** ist abgeleitet aus der Bezeichnung „christliches Mentoring Netzwerk“
4. Der Sitz des Vereins ist Marburg.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen für Personen sind gleichlautend für Männer und Frauen zu verstehen.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zwecke des Vereins (gemäß § 52 und 54 der Abgabenordnung)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, kirchlicher Zwecke und der Jugendhilfe durch die Ausbildung von Mentoren und deren Vermittlung. Kinder, Jugendliche und selbst Erwachsene haben nachweislich geringere Affinitäten zu Gewalt, Drogenkonsum, staatschädigendem Verhalten oder anderen gemeinschaftsschädlichen Verhaltensweisen (z.B. in Ehe, Familie und Beruf), wenn in Schule, Ausbildung und Berufsleben ein qualifizierter Mentor an ihrer Seite steht. Das christliche Menschenbild liefert religiös begründete Werte zu Frieden, Leben in Ehe und Familie, so wie Bewahrung der Schöpfung, die als Grundlage des Verständnisses von Bildung und Erziehung im christlichen Mentoring Netzwerk dienen. Darüber hinaus fördert das christlichen Mentoring Netzwerk durch die Unterstützung der kirchlichen Begleitung von Kindern, Jugendlichen und zukünftigen Leitern oder Geistlichen in den evangelischen Kirchen oder der katholischen Kirche als ökumenischer Verein außerdem diese Religionsgemeinschaften, z.B. im Mentoring für Theologiestudierende, in der Ausbildung von Ehrenamtlichen und der Begleitung der ehren- und hauptamtlichen Gemeindeleitungen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 2.1. Schulungs- und Ausbildungsangebote für Mentoren und zur Unterstützung ihrer Arbeit, besonders mit den Kindern und Jugendlichen (Kurse, Konferenzen, Seminare, Kinder- und Jugendfreizeiten)
- 2.2. Netzwerk- und Kontaktangebote, z.B. für Theologiestudierende und Gemeindeleitungen zum Finden qualifizierter Mentoren für ihr Weiterbildung und Ausbildung als Geistlicher oder ehrenamtlich Leitender.
- 2.3. Darüber hinaus wird der Verein auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der genannte Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte



Christliches Mentoring Netzwerk e.V.

Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig – z.B. durch Erstellung von Schulungsmaterialien oder die Förderung der Zusammenarbeit und Verbesserung der Qualität von Mentoring-Organisationen in den evangelischen Kirchen, der katholischen Kirchen, so wie in den Bereichen von Bildung und Erziehung (z.B. an Schulen oder Hochschulen).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dies gilt auch im Fall des Austritts und dem Ausschluss aus dem Verein
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei können für juristische und natürliche Personen unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden anhand von durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Kriterien.
8. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wird bei Bedarf eine Aufwandsvergütung i.S. des §3 Nr.26a EStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt.

## § 4 – Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 5 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- einem/einer Vorsitzenden
- einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.  
Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- einem/einer Kassenwart/in
- einem/einer Schriftführerin

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, es sei denn es ist eine Abwahl erfolgt oder das Vorstandsmitglied ist von seinem Amt zurückgetreten. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann zu den unter 5.1. genannten Personen bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung der Einrichtungen und der Mittel des Vereins;
- b) Berufung und Anstellung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern;
- c) Vorbereitung der Wahlen und Mitgliederversammlung;
- d) Durchführung der Geschäfte des Vereins.

4. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie können aber auch schriftlich oder fernmündlich oder unter Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Schriftlich, fernmündlich oder unter Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel gefasste Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, von ihm zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6. An Vorstandsmitglieder nach Nr. 1 können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Es ist auch die Zahlung pauschalen Auslagenersatzes und pauschalen Aufwendersatzes zulässig. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

7. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (bzw. der/die Geschäftsführer) jeweils durch Beschluss der

Mitgliederversammlung (bzw. der Gesellschafterversammlung) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

8. Wenn und soweit vom Vorstand gemäß Nr. 4 b hauptamtliche Mitarbeiter berufen und angestellt werden und solche Mitarbeiter gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, haben diese Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Der Abschluss, die Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen obliegt in solchen Fällen ausschließlich den vom konkreten Vertragsabschluss nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern.

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich und zwar jeweils im ersten Halbjahr statt. Mitgliederversammlungen sind immer dann einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von Mitgliedern bis 2 Wochen vor Beginn der Versammlung gestellt werden.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die nicht den Zweck des Vereins betreffen, kann der



Christliches Mentoring Netzwerk e.V.

Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

9. Die Mitgliederversammlung kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen und anstellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 – Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft „Jumpers Jugend mit Perspektive e.V.“ mit Sitz in Kaufungen.

Stand Dezember 2014